Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/15 3Ob285/97a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1997

Norm

EO §200 Z3

Rechtssatz

Hat der Gläubiger nur einen Teil seines vollstreckbaren Anspruches mit Exekution durch Zwangsversteigerung einer Liegenschaft betrieben, diese aber in der Folge mit den Wirkungen des § 200 Z 3 EO eingestellt, gilt die Sperrfrist auch für den Fall, daß er um einen weiteren Teil seiner vollstreckbaren Forderung durch Zwangsversteigerung auf dieselbe Liegenschaft betreibt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 285/97a
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 3 Ob 285/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108641

Dokumentnummer

JJR_19971015_OGH0002_0030OB00285_97A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at